

Zeitschrift: Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 28 (1932)

Artikel: Sprache und Recht in den Zivilgesetzbüchern der Schweiz und des Deutschen Reiches
Autor: Winkler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Südwestafrica hat die Regierung das Deutsche als Amtssprache neben Englisch und Burenholländisch wieder eingeführt („Börsefurier“ vom 9. 4. 32).

Wir warten, wir hoffen, wir glauben, wir halten die Treue.

Sprache und Recht in den Zivilgesetzbüchern der Schweiz und des Deutschen Reiches.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung 1932 in Zürich
von Landgerichtspräsident Winkler in Waldshut.

I.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Deutsche Reich sind Bundesstaaten, in denen neben dem Zug zum Ganzen die Stammes- und landschaftlichen Eigenheiten oft lebhaft verfochten werden. Es haben daher viele Hemmungen überwunden werden müssen, bis ein gemeinsames bürgerliches Recht geschaffen werden konnte, im Deutschen Reich durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) vom 18. August 1896, in der Schweiz durch das Zivil-Gesetzbuch (ZGB.) vom 10. Dezember 1907. An das ZGB. wurde durch das Gesetz vom 30. März 1911 angepaßt das Obligationenrecht, das schon am 14. Juni 1881 erlassen worden war und sich bewährt hatte. Das deutsche BGB. ist einsprachig, das schweizerische ZGB. dreisprachig erlassen worden. Die Schweiz, vielleicht der gerechteste Staat der Welt, mutet den sprachlichen und völkischen Minderheiten nicht zu, nach fremdsprachigen Gesetzen leben zu müssen und vor Richtern zu stehen, die der Muttersprache der Minderheit nicht kundig sind. Vielmehr ist auch dem kleinen italienisch sprechenden Volksteil das Gesetzbuch in seiner Muttersprache dargeboten worden. Möchten sich daran andere Staaten, die an der Spitze der Kultur zu marschieren vorgeben, ein Vorbild nehmen!

Das deutsche Gesetzbuch ist über 10 Jahre älter als das schweizerische und hat diesem in mancher Hinsicht als Vorbild dienen können und auch gedient; vergl. z. B. aus dem Recht des Verlöbnißes (der Code Napoléon erwähnt das Verlöbniß überhaupt nicht) §. 1297:

Aus einem Verlöbniße kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung einer Ehe unterbleibt, ist nichtig.

mit ZGB. Art. 91:

Aus dem Verlöbniß entsteht keine Klage auf Eingehung der Ehe.

Eine Vertragsstrafe, die für den Fall des Verlöbnißbruches festgesetzt ist, kann nicht eingeklagt werden.

Oder BGB. §. 1301:

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnißes gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

mit ZGB. Art. 94:

Geschenke, die Verlobte einander gemacht haben, können bei Aufhebung des Verlöbnißes zurückgefordert werden.

Sind die Geschenke nicht mehr vorhanden, so erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.

Wird das Verlöbniß durch den Tod eines Verlobten aufgelöst, so ist jede Rückforderung ausgeschlossen.

und aus dem Scheidungsrecht BGB. §. 1569:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

mit ZGB. Art. 141:

Ist ein Ehegatte in einen solchen Zustand von Geisteskrankheit verfallen, daß dem andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, und wird die Krankheit nach dreijähriger Dauer von Sachverständigen für unheilbar erklärt, so kann der andere Ehegatte jederzeit auf Scheidung klagen.

In Einzelheiten hat auch der Code Napoléon dem schweizerischen ZGB. als Vorlage gedient, aber im grundsätzlichen Aufbau stimmt das schweizerische mit dem deutschen Gesetzbuch überein. Beide teilen das gewaltige Gebiet des bürgerlichen Rechts im Einklang mit der neueren Wissenschaft zunächst in 4 Teile: Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Recht der Schuldverhältnisse, wofür das schweizerische Recht den überkommenen fremdsprachlichen Ausdruck Obligationenrecht beibehalten hat. Beide Gesetzbücher haben damit aus guten Gründen die Ordnung des Code Napoléon verlassen, der den Stoff in drei Bücher gliedert: Personen, Sachen und verschiedene Arten, Eigentum zu erwerben. Diesen 4 Einzelgebieten schickt das ZGB. in den Artikeln 11—89 als kurzen ersten Teil voraus das Personenrecht, während das BGB. in seinem 240 Paragraphen umfassenden allgemeinen Teil außer dem Personenrecht noch einige andere Rechtseinrichtungen regelt, die in allen übrigen oder doch

in mehreren der Sondergebiete vorkommen. Die Regelung des BGB. mag wissenschaftlich gerechtfertigt, ja vorzuziehen sein. Die Art des ZGB. aber ist leichter verständlich und vermeidet, daß durch eine solche Vorwegnahme manche Rechtsbegriffe an einen Platz gestellt werden, wo man sie nicht vermutet. Was das ZGB. z. B. unter Sachen versteht, sagt es im Sachenrecht, und zwar regelt es in Art. 655 den Begriff des Grundeigentums und in Art. 713 des Fahrniseigentums. Das BGB. dagegen nimmt den Begriff Sachen, der auch für das Erbrecht und das Recht der Schuldverhältnisse (z. B. für den Kauf, §. 433) Bedeutung hat, in dem allgemeinen Teil voraus (§. 90) und trennt ihn so von der eigentlichen Behandlung des Sachenrechts. Das ist ein Beispiel für das, was den Verfassern der beiden Gesetzbücher vorgeschwebt hat. Die Männer, die das Deutsche BGB. entworfen haben, wollten außer dem Ziel der Vereinlichung des bürgerlichen Rechts, das ja auch der treffliche Eugen Huber verfolgt und erreicht hat, vor allem dem rechtskundigen Berufsrichter ein Rüstzeug schaffen, mit dem er gut und zuverlässig arbeiten kann. Ob dann auch der Rechtsunkundige das Gesetzbuch verstehen und selbst daraus entnehmen könne, was in einem streitigen Falle rechtens sei, stand im Hintergrunde. Eugen Huber dagegen rechnete damit, daß in der Schweiz selbst in der bürgergerlichen Rechtspflege vielfach Richter entscheiden, die sich nicht der Rechtswissenschaft gewidmet haben, und dachte vor allem daran, dem Schweizerbürger von durchschnittlicher Begabung ein Gesetzbuch in die Hand zu geben, das er sollte verstehen und als Richter selbst anwenden können. Deshalb gab er auch jedem Artikel eine Fassung, die unmittelbar die Rechtsregel enthält. Das BGB. dagegen verweist in zahllosen Sätzen auf andere Gesetzesstellen und nötigt daher immer wieder dazu, nun auch noch diese Stellen nachzuschlagen.

Ein Beispiel für die unterschiedliche Behandlung zeigt die Verwaltung der Stiftungen, die das BGB. in §. 86 regelt:

Die Vorschriften des §. 26, des §. 27, Abs. 3, und der §§. 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 27, Abs. 3, und des §. 28, Abs. 1, jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergibt. Die Vorschriften des §. 28, Abs. 2, und des §. 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

und das ZGB. in Art. 83:

Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgestellt.

Ist die vorgeordnete Ordnung nicht genügend, so hat die Aufsichtsbehörde die nötigen Verfügungen zu treffen. Können diese nicht zweckdienlich getroffen werden, so hat die Aufsichtsbehörde das Vermögen, sofern der Stifter keinen Einspruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde ausdrücklich entgegensteht, einer andern Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuzuwenden.

In §. 651 des BGB., beim Werklieferungsvertrag, wird zunächst auf die Vorschriften über den Kauf verwiesen; dann heißt es:

„Ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des §. 433, des §. 446, Abs. 1, Satz 1, und der §§. 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§. 647, 648“;

Es wird also auf die Vorschriften über den Kauf verwiesen, von diesen werden aber 11 Paragraphen ausgenommen (aber von §. 446 nur Abs. 1, Satz 1!); von den Ersatzparagraphen werden dann wieder zwei ausgenommen. Derartig verwickelte Stellen kommen im ZGB. nicht vor.

II.

Beide Gesetzbücher befleißigen sich einer sorgfältigen Sprache und bestreben sich, sprachrein zu sein. Namentlich für Deutschland gilt, daß die Sprache des Gesetzes weit besser ist als die der Gelehrten und vielfach auch der Gerichte. Die Gesetzbücher bestehen daher im allgemeinen die Prüfung unter dem Gesichtspunkte der Sprachreinheit. Nur einige Schlacken finden sich hier: so übernahmen beide Gesetzbücher im Vereinsrecht die aus dem Handelsrecht stammenden Ausdrücke Liquidation und Liquidator (BGB. §§. 47, 76 und ZGB. Art. 58, 593). Das Verdeutschungsbuch von Eduard Engel gibt dafür an: Ausschüttung, Ausverkauf, Abwicklung, Verfilberung; das ZGB. spricht in Art. 595 von Erbschaftsverwaltern. Vielleicht ließe sich für Liquidator Abrechner sagen. So bezeichnet auch das BGB. den Staat in allen vermögensrechtlichen Beziehungen mit dem un schönen Worte Fiskus, während das ZGB. vom Gemeinwesen spricht. Z. B. heißt es im BGB. §. 45, wo von der Auflösung eines Vereins die Rede ist:

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen . . . an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

Dagegen ZGB. Art. 57:

Wird eine juristische Person aufgehoben, so fällt ihr Vermögen . . . an das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehört.

Das BGB. hat weiter im Sachenrecht den Ausdruck Hypothek übernommen (§. 1113), um die Verschiedenheit des Grundpfandes vom Fahrnispfande hervorzuheben, während das ZGB. durchweg ohne dieses Fremdwort auskommt und als Arten des Grundpfandes

die Grundpfandverschreibung, den Schuldbrief und die Gült kennt (Art. 824, 842, 847). Ebenso vermeidet das ZGB. den Ausdruck „Testament“ völlig und spricht lediglich von letztwilliger Verfügung (Art. 467 ff.). Das BGB. in §. 1937 gebraucht die beiden Ausdrücke zunächst nebeneinander, führt dann aber vor §. 2046 die Ueberschrift „Testament“ und verwendet den Ausdruck letztwillige Verfügung nur noch gelegentlich, so §. 2065. Folgerichtig spricht dann auch das ZGB. in Art. 518 von Willensvollstreckern, während sie das BGB. in §§. 2197/2228 Testamentsvollstrecker nennt. Soweit sich noch sonstige Fremdwörter finden, sind sie meist aus der Sprache anderer, weiter bestehender Reichsgesetze übernommen, so aus dem Handelsgesetzbuch die Wörter Spediteur (§. 447, Abs. 1) und Procura (§. 1822, Ziffer 11), aus der Konkursordnung das Wort Konkurs (§. 1419) und dergleichen. Andere Fremdwörter, die das ZGB. aus dem Verkehrsleben übernommen hat, sind durch deutsche Wörter ersetzt oder umschrieben worden. Das BGB. spricht nicht, wie das ZGB. Art. 54 von den Statuten eines Vereins, sondern von der Satzung (§. 95 und 67), nicht von der Organisation des Vereins (Ueberschrift von Art. 64), sondern von seiner Verfassung (§§. 25 und 85). Im Familienrecht (§. 1640) spricht es lediglich vom Vermögensverzeichnis; im Schuldrecht und im Erbrecht freilich fügt es in §. 1993 wegen des vorgefundenen Sprachgebrauchs „Inventar“ bei und sagt in §. 586 sogar bloß: „Wer ein Grundstück mit Inventar verpachtet . . .“, während das ZGB. durchweg (z. B. Art. 197 und 291) von Inventar spricht. Das BGB. hat auch vielfach die aus der Banksprache stammenden Fremdwörter bewußt vermieden. So spricht es in §. 234, Abs. 2, und §. 799 von Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, während das ZGB. in Art. 861, Abs. 3, das Wort Zinscoupon und in Art. 904 Dividende gebraucht. Für das in Art. 821 verwandte Anuität gar sagt das BGB., da ein gutes deutsches Wort dafür zurzeit noch nicht zur Verfügung steht, in §. 197 „die als Zuschlag zu den Zinsen zum Zweck allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge“.

So rühmenswert der Ernst ist, den das BGB. auf Sprachreinheit verwendet, so wenig freilich gelingt es ihm, einfach und volkstümlich zu reden. Das ist die starke Seite des ZGB. Dieses hat ja sogar in Art. 14 ein altes Rechtsprichwort aufgenommen: „Heirat macht mündig“. Eine solche volkstümliche Fassung ist es z. B. auch, wenn Art. 371 bestimmt: „Unter Vormundschaft gehört jede mündige

Person, die . . .“, während der entsprechende §. 6 des BGB. lautet: „Entmündigt kann werden, wer . . .“ Um leicht verständlich zu bleiben, umfaßt beim ZGB. ein Artikel entweder bloß einen einzigen Satz, oder es bilden die mehreren Sätze selbständige Absätze, so daß sie jederzeit leicht angeführt werden können. Hier unterscheidet sich das BGB. zu seinem Nachteil stark vom ZGB. Der §. 880 z. B. hat 4 Absätze und der Absatz 2 allein 3 Sätze, von denen der erste und der dritte aus je 2 Halbsätzen bestehen. Das ZGB. kommt dem Verständnis und der leichteren Benutzbarkeit ferner dadurch entgegen, daß jeder Artikel eine Ueberschrift hat und daß diese Ueberschrift auch in das amtlich beigegebene Inhaltsverzeichnis aufgenommen wurde. Das BGB. dagegen hat allgemein nur Abschnitts- und Titelüberschriften, und so kommt es z. B., daß im amtlichen Inhaltsverzeichnis beim Familienrecht die 32 Paragraphen über die Annahme an Kindesstatt zusammengefaßt sind. Daß das wie der Niederrhein breit dahinströmende BGB. bisweilen die herkömmliche Kanzleisprache nicht vermieden hat, wundert niemand. Aber selbst das wie der Alpenrhein daherrauschende ZGB. ist nicht frei davon geblieben. Auch bei ihm findet sich nicht selten statt eines kräftigen, saftigen Zeitwortes das farblose Hilfszeitwort „erfolgen“ mit einem Hauptwort auf -ung, z. B. heißt Art. 77 (im Vereinsrecht):

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist.

Einfacher wäre:

Der Verein wird von Gesetzes wegen aufgelöst, wenn er zahlungsunfähig ist.

Die beiden Gesetzbücher haben ferner nicht denselben Wortschatz, sondern gebrauchen manchmal für denselben Begriff verschiedene Wörter oder doch eine verschiedene Schreibweise. Das BGB. spricht zum Beispiel (im Gegensatz zum ZGB., Art. 13 und 14) nie von mündig und Mündigkeit, sondern u. a. in §. 2 und 3 von volljährig und Volljährigkeit. Das BGB. spricht vom Standesbeamten (§. 1316), das ZGB. (Art. 40) vom Zivilstandsbeamten. BGB. und ZGB. haben grundsätzlich denselben gesetzlichen Güterstand, dessen Kennzeichen darin bestehen, daß Mann und Frau das ihnen bei der Eheschließung gehörige Vermögen dem Eigentum nach behalten, daß aber der Mann als Entgelt für den der Frau schuldigen Unterhalt ihr Vermögen zur Verwaltung und Nutznießung in Besitz nehmen darf. Das BGB. hat dafür in §. 1363 kein besonderes Wort geschaffen, sondern gebraucht nur vor §. 1373 die Ueberschrift „Verwaltung

und Nutznießung“. Das ZGB. dagegen nennt ihn „Güterverbindung“ (Art. 194). Das BGB. spricht in §. 97 von Zubehör, das ZGB. in Art. 644 und 805 von Zugehör. Beide Gesetzbücher kennen mit Rücksicht auf den katholischen Volksteil und das Scheidungsverbot der katholischen Kirche neben der eigentlichen Scheidung eine Regelung, die das Band der Ehe bestehen läßt und nur die Pflicht zur Lebensgemeinschaft aufhebt, die sogenannte Trennung von Tisch und Bett. Das ZGB. (Art. 146) nennt diese Regelung einfach „Trennung“, das BGB. (§. 1575) „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“. — Diese verschiedene Ausdrucksweise läßt sich durch die ganzen Gesetzbücher verfolgen.

Wir haben ferner schon gehört, daß sich das ZGB. möglicher Kürze und Einfachheit befleißigt. Wie alles in der Welt, leidet es daher auch an den Fehlern seiner Vorzüge. Indem es sich kurz faßt und die Verweisung auf andere Bestimmungen verschmäht, muß natürlich manchmal auch die sachliche Regelung kurz beisammen sein, wo das BGB. eingehende Vorschriften getroffen hat. So hat z. B. das BGB. über den Erbschein, also den Ausweis darüber, daß jemand und zu welchem Teil er Erbe eines Verstorbenen geworden ist, von 2353—2370 in 18 Paragraphen Bestimmungen getroffen, während das ZGB. nur den Art. 559 enthält und, wie aus den Worten „eingesetzter Erbe“ hervorgeht, für den gesetzlichen Erben überhaupt keinen Erbschein vorsieht. Das wird, wenn voll- und halbbürtige Geschwister beteiligt sind, manchmal schon von Grundbuchbehörden als störend empfunden worden sein. Daß sich aus der allzu großen Kürze insofern schon Schwierigkeiten ergeben haben, als das Gesetzbuch den Richter manchmal im Stiche läßt, hat mir ein Beamter vom Berner Appellationsgericht gelegentlich mitgeteilt.

III.

Nachdem wir bisher den allgemeinen Aufbau und die sprachliche Seite in den Vordergrund gestellt haben, wollen wir noch einen vergleichenden Blick auf den Inhalt der beiden Gesetzbücher werfen. Da die geschichtliche Entwicklung beider Rechtsgebiete (abgesehen von der Staatsform) und ihr allgemeiner Kulturstand in vielem übereinstimmen, liegt es nahe, daß auch die Gesetzbücher die Grundfragen nahezu gleich geregelt haben: beide nahmen z. B. — unter Ablehnung der Ansprüche der katholischen Kirche — die Ehegesetzgebung für sich voll in Anspruch. Die Ehe wird vor einem Staatsbeamten ge-

schlossen, und die Gesetzgebung läßt nicht nur die Anfechtbarkeit der Ehe zu, die auch das kanonische Recht kennt, sondern auch die Scheidung. Beide Gesetze erkennen (anders als das russische Recht der Sowjets) die auf dem Privateigentum beruhende Wirtschaftsordnung und die Vererbung des hinterlassenen Vermögens an die Verwandten oder eingesetzten Erben an; allerdings mit dem Unterschied, daß nach ZGB. Art. 460 mit den Stämmen der Großeltern die Erbberechtigung der Blutsverwandten aufhört, während das BGB. in unglücklicher Uebertreibung der Verwandten-Erbfolge in §. 1929 bestimmt:

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Bei einer solchen Regelung trifft dann unter Umständen das Wort von den lachenden Erben zu, weil sie kein Zusammengehörigkeitsgefühl mit den Verstorbenen verbindet und sie sich daher nur über den unverdienten Vermögensanfall freuen.

Im Sachenrecht wandeln beide Gesetzbücher in den Spuren der deutschen Rechtsentwicklung und weichen vom römischen Recht ab, das auch den Grundbesitz im Geschäftsverkehr denselben einfachen Vorschriften über Eigentumswechsel und Belastung unterwarf wie Waren. Beide Gesetzbücher haben nämlich ganz verschiedene Vorschriften darüber, wie man Eigentum und Pfandrecht an Liegenschaften und an Fahrnissen erwirbt. Das ZGB. bringt das schon äußerlich zum Ausdruck durch die unterscheidende Benennung „Grundeigentum“ und „Fahrniseigentum“. Beide Gesetzbücher verlangen grundsätzlich, daß die Fahrnisse, die übereignet werden sollen, dem Erwerber zu übergeben sind (Art. 714, Abs. 1, und genauer §. 929). Bei Liegenschaften dagegen wird das Eigentum regelmäßig nur dadurch erworben, daß die von den Vertragsteilen ordnungsmäßig abgegebene Erklärung des Uebertragungswillens in das Grundbuch eingetragen wird (vergl. Art. 656 einerseits und §. 873, Abs. 1, andererseits). Die Uebergabe hat im Liegenschaftsrecht keine Bedeutung für den Uebergang des Eigentums, sondern überträgt nur den Besitz, gerade so, wie auch dem Mieter eines Einfamilienhauses dessen Besitz übergeben werden muß. Besonders lehrreich aber ist die Verschiedenheit der Verpfändungsform. Während nach beiden Gesetzbüchern zur Begründung des Fahrnispfandrechtes die Uebergabe der Pfandsache unbedingt erforderlich ist (Art. 884, §. 1205), bleibt der Grundeigentümer, der sein Anwesen

mit einem Grundpfand, oder nach deutschem Recht mit einer Hypothek belastet, durchaus in dessen Besitz, und der Pfandgläubiger hat nur dann das Recht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, wenn der Schuldner mit der Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtung säumig geworden ist; er hat also nur ein Verwertungs-, kein Besitz- oder Gebrauchsrecht.

Neben dieser grundsätzlichen Uebereinstimmung der beiden Gesetzbücher finden sich natürlich auch zahlreiche Verschiedenheiten, von denen wenigstens einige hier angeführt werden mögen:

a) Art. 14, Abs. 2, bestimmt: Heirat macht mündig. Eine ähnliche Vorschrift kennt das deutsche Recht nicht, wenigstens nicht der Form nach. Der Unterschied zwischen beiden Gesetzbüchern ist freilich nicht so groß, wie es scheinen mag. Denn auch nach deutschem Recht hat die minderjährige Frau (§§. 165, 1357 gegenüber Art. 163) die Schlüsselgewalt und darf innerhalb des häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn besorgen und ihn vertreten, also z. B. Lebensmittel und Kleider einkaufen, im Bedarfsfalle den Arzt rufen usw. Für den gerichtlichen Verkehr aber bestimmt §. 612 ZPO.: „In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte geschäftsfähig“; er braucht also nicht die Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters, um eine Klage auf Scheidung oder Anfechtung der Ehe erheben oder ihr entgegentreten zu können. Für den allgemeinen Geschäftsverkehr aber ist die schweizerische Ehefrau, was ihre Stellung zum Ehemann anlangt, überhaupt nicht ganz mündig. Das schweizerische Recht hat hier nämlich aus dem römischen Recht die sogenannten weiblichen Rechtswohlthaten übernommen, die den Frauen untersagten, fremde Verbindlichkeiten zu übernehmen, vor allem Bürgschaften für Verbindlichkeiten ihres Ehemannes einzugehen. Da aber vielfach einem vermögenslosen Manne niemand borgen würde, wenn man nicht darauf rechnen könnte, daß unter Umständen die vermögende Ehefrau für die Schuld ihres Mannes einzustehen hätte, so hat das schweizerische Recht zwar, wie alle neuzeitlichen, das Verbot nicht übernommen, die Frau aber in anderer Weise gegen die ihr von einem gewissenlosen oder leichtsinnigen Manne drohenden Gefahren zu schützen versucht. So bestimmt Art. 177, Abs. 2 und 3:

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Die gleiche Zustimmung ist für die Verpflichtungen erforderlich, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden.

Ob die schweizerischen Frauenrechtlerinnen diese im Alttertum entstandenen sogenannten Interzessionsverbote billigen oder bekämpfen, ist mir nicht bekannt. Nach deutschem Recht kann die volljährige Ehefrau Bürgschaften zum Vorteil ihres Mannes wie anderer Personen ohne fremde Mitwirkung eingehen. Die minderjährige Frau aber ist an die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (also ihres Vaters oder Vormundes) gebunden und so ebenfalls gegen Uebereilungen geschützt.

Man könnte nun vielleicht fragen, ob der Vorschrift des Art. 14, Abs. 2 („Heirat macht mündig“) etwa für den Mann eine größere Bedeutung zukomme. Auch das ist zu verneinen. Denn nach Art. 96 muß der Bräutigam, um eine Ehe eingehen zu können, das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Alsdann ist er aber auch nach Art. 14, Abs. 1, mündig. Freilich kann nach Art. 96, Abs. 2, die Regierung des Wohnsitzkantons in außerordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, — meistens handelt es sich um Schwängerung eines Mädchens durch seinen noch nicht mündigen Liebhaber — den Bräutigam, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes für ehemündig erklären. Diese Ehemündigerklärung unterscheidet sich in ihrer Wirkung von der allgemeinen Mündigerklärung des Art. 15. Dieser macht nicht ehemündig; durch die Ehemündigerklärung aber wird der Bräutigam nicht für alle sonstigen Rechtsgeschäfte handlungsfähig.

Sowohl im Familien- wie im Erbrecht weicht die Rechtsstellung, die die Gesetzbücher den Geschwistern eingeräumt haben, voneinander ab. Hier ziehe ich die Regelung des ZGB. entschieden vor. Während das BGB. den Geschwistern untereinander keine Unterhaltspflicht auferlegt (nur Verwandte in gerader Linie und Ehegatten sind einander unterhaltspflichtig; Geschwister aber sind in der Seitenlinie miteinander verwandt) und ihnen folgerichtigerweise auch kein Pflichtteilsrecht einräumt, erklären die Art. 328 und 329, Abs. 2, wenigstens wohlhabende Geschwister für unterhaltspflichtig; nach §§. 470 und 471 sind Geschwister neben Nachkommen, Eltern und Eheleuten pflichtteilsberechtigt.

Ebenso halte ich auch die Art, wie das ZGB. die Rechtsstellung der unehelichen Kinder regelt, für glücklicher als die Vorschriften des BGB., die dem Vater nur eine Zahlungspflicht auferlegen und keinen Einfluß auf die Erziehung einräumen. Vater und Kind stehen sich eigentlich nur wie Schuldner und Gläubiger gegenüber. Wie wenig

ein Familienband zwischen ihnen geknüpft werden soll, zeigt der merkwürdige Absatz 2 des §. 1589: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt“ . . . Das schweizerische Recht dagegen gibt dem Kinde, das von seinem Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen worden ist, sowie dem Vater in Art. 325 eine viel günstigere Rechtsstellung. Andererseits beschränkt das schweizerische Recht die Ehelichkeitsklärung durch den Richter in Art. 260 auf Brautkinder. Das uneheliche Kind eines in kinderloser Ehe lebenden Mannes kann daher nach schweizerischem Recht im Gegensatz zu §. 1723 BGB. auch nicht mit Zustimmung der Ehefrau für ehelich erklärt werden. Die Eheleute können sich nur durch gemeinschaftliche Annahme an Kindesstatt nach Art. 266 helfen.

b) Von sehr großer praktischer Bedeutung ist es, daß das ZGB. auf dem Gebiete der Sicherungsübereignung bewußt einer Entwicklung einen Riegel vorschiebt, die sie in Deutschland durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts genommen hat. Beide Rechte verlangen zur wirksamen Bestellung eines Fahrnispfandes, daß der Verpfänder die Pfandsache dem Pfandgläubiger aushändige. Wer seine Uhr, einen Ring oder auch sein Fahrrad verpfändet, muß diese Sachen dem Pfandgläubiger einhändigen. Sie finden sich dann nicht mehr unter dem sichtbaren Vermögen des Schuldners, und ein anderer borgt dem Schuldner nicht mehr im Vertrauen darauf, daß er ja noch Wertsachen habe, aus denen der Gläubiger im Notfalle Befriedigung erlangen könne. Müßte aber ein Handwerker seine Werkzeuge und seine Rohstoffe, müßte ein Schiffer sein Schiff und ein Bauer sein Vieh dem Pfandgläubiger hingeben, so könnte er sein Gewerbe, von dem er leben und aus dessen Erträgen er den Gläubiger befriedigen soll, nicht mehr ausüben. Ebenso käme der Gläubiger häufig in Verlegenheit, wenn er diese Sachen in Verwahr nehmen müßte, da er keinen Platz dafür hat. Um nun auch einem solchen Manne, der vielleicht keinen Grundbesitz und keine bürgschaftsbereiten Verwandten hat, die Möglichkeit des Bankverkehrs zu schaffen, hat das deutsche Reichsgericht im wesentlichen auf der Grundlage des §. 223, Abs. 2, die Einrichtung der Sicherungsübereignung ausgebildet, wonach der Geschäftsmann seine Warenvorräte und Maschinen, der Privatmann die Einrichtung seiner Wohnung einem Gläubiger, vielfach einer Bank, zu Eigentum überträgt und mit ihr vereinbart, die übereigneten Sachen als Verwahrer, Entleiher, Mieter oder dergleichen weiter zu besitzen. Gegen diese Umgehung der

Vorschriften des Pfandrechts bestehen zahlreiche Bedenken, vor allem das, daß anderen Leuten ein Vermögen vorgetäuscht werden kann, das dem Schuldner in Wahrheit nicht mehr gehört. Der Verfasser des schweizerischen ZGB. hat die Gefahren der Sicherungsübereignung für größer gehalten als den Vorteil, einem Manne Kredit zu verschaffen, und hat in Art. 717 bestimmt:

Bleibt die Sache infolge eines besondern Rechtsverhältnisses beim Veräußerer, so ist der Eigentumsübergang Dritten gegenüber unwirksam, wenn damit ihre Benachteiligung oder eine Umgehung der Bestimmungen über das Faustpfand beabsichtigt worden ist.

Noch eine Schlußbemerkung: im schweizerischen ZGB. wie im Schweizervolk sind ein gewisses Festhalten am Alten und eine Neigung zum Fortschritt, wie ich glaube sagen zu können, glücklich gemischt. Am Alten hat das ZGB. ähnlich wie das BGB. festgehalten auf den Gebieten des deutschrechtlichen N ä h e r r e c h t s, d. h. des Rechts, eine Sache für den Fall, daß sie einem minder nah Berechtigten verkauft ist, von jedem Besitzer gegen Ersatz des Kaufschillings an sich zu ziehen. Im Mittelalter entstanden, sind die N ä h e r r e c h t e in der neueren Zeit meist um der Freiheit des Eigentums willen beseitigt worden. Soweit sie erhalten wurden, haben sie die Form des Vorkaufsrechts angenommen. So bestimmt BGB. §. 2034: „Verkauft ein Miterbe seinen Anteil am Nachlaß an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkauf berechtigt.“ ZGB. Art. 635 erwähnt von diesem Rechte nichts bei der Veräußerung von Erbteilen; dagegen bestimmt Art. 682:

Miteigentümer haben ein Vorkaufsrecht gegenüber einem jeden Nichtmiteigentümer, der einen Anteil erwirbt.

Ein Beispiel: bei einer Haus-Versteigerung bieten zwei Händler zusammen, weil der Preis die Mittel des einen wie des andern übersteigen würde, und sie lassen sich im Grundbuch als Miteigentümer je zur Hälfte eintragen. Später will einer seinen Anteil veräußern. Der andere hat alsdann wohl nach schweizerischem, aber nicht nach deutschem Recht ein Vorkaufsrecht. Das schweizerische Recht geht also hier weiter, indem es bloßen Miteigentümern, die nicht durch Familien- oder andere Beziehungen miteinander verbunden sind, ein Vorkaufsrecht einräumt, versagt es dagegen den übrigen Miterben, wenn ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten veräußert.

Wir haben in großen Zügen einen Gang durch die beiden Gesetzbücher gemacht und gesehen, wie sie einander von Grund aus ähnlich sind, wie sie aber im einzelnen vielfach voneinander abweichen.

Ein Urteil über die Güte beider Gesetzbücher zu fällen, ist nicht meine Aufgabe. Zu unserer Genugtuung durften wir erfahren, daß der deutsche und der schweizerische Gesetzgeber bei der Schaffung ihrer großen Werke ihrer Pflichten gegen die Muttersprache eingedenk gewesen sind und Gesetzbücher geschaffen haben, die, wenn wir alles in allem nehmen, nicht bloß einen guten Inhalt haben, sondern ihn auch in vorbildlicher Form bieten. Die Gesetzbücher sind wert, daß man sich über die Grenzpfähle hinüber mit beiden vertraut macht.

Unsere Aussprache des Schriftdeutschen.¹⁾

Ein gebildeter, und ich möchte gleich beifügen: ein guter Deutschschweizer in hoher Stellung erklärte einmal, er komme oft in den Fall, neben seiner Mundart auch Schriftdeutsch, Französisch und Englisch sprechen zu müssen. Aber er bekenne offen, wenn es irgendwie möglich sei, so meide er das Schriftdeutsche und drücke sich lieber französisch oder englisch aus. Nicht daß ihm die Wörter und Formen im Schriftdeutschen fehlten, auch der Satzbau verursahe ihm weiter keine Mühe, aber die Aussprache liege ihm nicht, die drücke ihn wie ein fremdes, wie ein zu enges Kleid.

Einem andern dagegen erscheint das Schriftdeutschsprechen als etwas so Selbstverständliches, daß es ihm gar nicht in den Sinn kommt, ihm seine Aufmerksamkeit zu schenken. Er spricht die schriftdeutschen Formen einfach mit den Lauten der Mundart aus.

Der erste, der lieber Französisch oder Englisch statt Schriftdeutsch spricht, weiß, daß es eine mustergültige Aussprache des Deutschen gibt. Er geht ihr aber gern aus dem Weg. Er will nicht umlernen, schon darum nicht, weil er fürchtet, sich mit seinen Bemühungen lächerlich zu machen. Der zweite weiß nichts von einer mustergültigen Aussprache, oder wenn er auch etwas davon weiß, so hat er doch kein Bedürfnis, mit ihr vertraut zu werden. Er kommt ja mit seinem

¹⁾ Die vorliegenden Ausführungen sind einem Vortrag entnommen, den ich im November 1931 im Verein für deutsche Sprache in Bern hielt. Dieser Vortrag ist, zum Teil gekürzt, zum Teil etwas umgearbeitet, in der Berner Schulpraxis, der Monatschrift des Bernischen Lehrervereins, XXII. Jahrgang, 6. Heft, 1932 erschienen. Genau abgedruckt wurden daraus die hier im Schlußteil folgenden zwölf Forderungen und der anschließende Abschnitt über drei Forderungen, die über das hinausgehen, was man bei uns als natürliche Aussprache empfinden könnte.